

31.05.88

A - G - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Punkt der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

1. Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 nach Nummer 1 (§ 3 Düngemittelverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor dem Punkt folgende Worte eingefügt:

"; Düngemittel nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder 4 des Düngemittelgesetzes ferner nur, wenn außerdem der Name oder die Firma sowie die Anschrift des für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes Verantwortlichen und die das Düngemittel bestimmenden Bestandteile angegeben sind";

b) Satz 2 wird gestrichen.'

Begründung:

Die geltende Regelung sieht nicht vor, daß für Düngemittel zur Düngung von Rasen oder Zierpflanzen die organischen Bestandteile anzugeben sind.

Für die Kontrolle des Düngemittelverkehrs ist jedoch eine entsprechende Information von Bedeutung, damit nach Maßgabe des § 1a (neu) überprüft werden kann, ob diese Düngemittel seuchenhygienisch unbedenklich und frei von Krankheitskeimen sind.

2. Der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** und der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.